

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 8 Abs. 2, Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26. Juli 2018 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom (30.08.2018 (Az.: 34-5413.2-200/1) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. August 2018 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 30. September 2019.“

2.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie werden in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 13.03.2018 (Az.: 34-5413.2-200/1) bis zum 30.09.2019 befristet ist und dass nach diesem Schreiben Studierende, die bis zum Auslaufen der Zulassung (30.09.2019) das Studium nach den Vorgaben des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen haben dies auch dann nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens abschließen können, wenn das alternative Prüfungsverfahren vor dem 30.09.2019 abgebrochen werden sollte. ⁴Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 13.03.2018 (Az.: 34-5413.2-200/1) die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie erlischt, wenn eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 AAppO genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2018 in Kraft.

Tübingen, den 6. August 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor